

Allgemeine Einkaufsbedingungen (EKB) der Behrens-Gruppe



Stand: 01.11.2021

1. GELTUNG

1.1 Für alle Bestellungen, Kauf- und Werkverträge der Unternehmen der Behrens-Gruppe als Auftraggeber (im Folgenden „Käufer“) gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen (EKB), sofern und soweit nicht ausdrücklich und schriftlich zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wurde. Der Auftragnehmer (im Folgenden „Lieferant“) erkennt diese mit der Annahme und/oder Durchführung eines Auftrages oder einer Bestellung auch für zukünftige Lieferungen und Leistungen jeder Art als verbindlich an.

1.2 Zu den Unternehmen der Behrens-Gruppe im Sinne der EKB gehören die Behrens-Wöhlk GmbH & Co.KG (Rotenburg/Wümme), BERO Holzhandelsgesellschaft mbH (Rotenburg/ Wümme), Behrens Holz und Bauelemente GmbH (Rotenburg (Wümme), Bohlen & Sohn GmbH & Co. KG (Oldenburg), Bohlen & Sohn GmbH & Co.KG Osnabrück (Osnabrück), F.A. Schreyer GmbH (Groß Dungen), Behrens Köln Holzzentrum GmbH & Co.KG (Köln), Holzzentrum Wöhlk Cottbus GmbH & Co.KG (Cottbus), Holzzentrum Wöhlk Dresden GmbH & Co.KG (Dresden), Holzzentrum Wöhlk Leipzig GmbH & Co.KG (Leipzig), Nesseler & Co. Holzhandel GmbH (Schönebeck), Schründer GmbH & Co.KG (Metelen), Seiling GmbH & Co.KG (Ahlen), Seiling Wuppertal GmbH & Co. KG (Wuppertal), Wöhlk GmbH (Bautzen und Görlitz), Hobraeck + Reinhard GmbH (Neuwied), Behrens Berlin GmbH & Co.KG (Berlin).

1.3 Etwaigen abweichenden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen. Sie erhalten nur Gültigkeit, wenn und soweit sie vom Käufer schriftlich anerkannt sind. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen durch den Käufer geschieht ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen und enthält kein Anerkenntnis von Bedingungen des Lieferanten.

1.4 Der Lieferant verpflichtet sich, relevante Rechtsgrundlagen, Normen und Regelwerke bezüglich Umwelt- und Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transportsicherheit, Produktbeschaffenheit und Qualität einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet Mitarbeiter, Lieferanten und sonstige Erfüllungsgehilfen dementsprechend in gleichem Maße.

2. ANGEBOTE, VERTRAGSABSCHLUSS UND PREISE

2.1 Alle im Rahmen von Anfragen/Ausschreibungen vom Käufer überlassenen Unterlagen, Spezifikationen, Versand- und Verpackungsvorschriften und sonstigen Bedingungen gelten als Bestandteil des Angebots des Lieferanten. Auf diesbezügliche Abweichungen muss der Lieferant im Angebot gesondert unter Angabe der einzelnen Abweichungen hinweisen.

2.2 Angebote von Lieferanten erfolgen unentgeltlich und begründen keinerlei Verpflichtungen für den Antragsteller.

2.3 Bestellungen und Bestelländerungen des Käufers erfolgen schriftlich. Fax, E-Mail und EDI-Nachrichten erfüllen das Schriftformerfordernis. Der Inhalt von mündlichen oder fernmündlichen Bestellungen und Bestelländerungen ist nur nach schriftlicher Bestätigung des Käufers verbindlich.

2.4 Bestellt der Käufer Artikel mit vorhergehender Anfrage/Ausschreibung gemäß 2.1, so gelten alle im Rahmen der Anfrage überlassenen Unterlagen, Spezifikationen, Versand- und Verpackungsvorschriften und sonstigen Bedingungen auch als Bestandteil der Bestellung.

2.5 Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Lieferanten unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Abweichungen gegenüber der Bestellung gelten nur, wenn der Lieferant darauf besonders hinweist und der Käufer sie schriftlich bestätigt.

2.6 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte bedarf der Zustimmung des Käufers.

2.7 Lieferungen und Leistungen erfolgen jeweils frei dem in der Bestellung angegebenen Standort des Käufers, bei Lieferung aus dem Ausland auch verzollt und versteuert. Einfuhrumsatzsteuer trägt der Käufer. Die Zollabwicklung erfolgt durch und zu Lasten des Lieferanten. Die vereinbarten Preise sind für die Abwicklungsdauer des Vertrages festpreise, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

2.8 Kosten, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben, die nach Auftragserteilung in Kraft treten, trägt der Lieferant.

2.9 Die Gefahr geht in jedem Falle erst nach erfolgter Abnahme auf den Käufer über.

2.10 Änderungen in Art oder Zusammensetzung der bestellten Ware sowie Konstruktions- oder Maßänderungen, die von den Spezifikationen, Vorgaben oder Erläuterungen des Käufers abweichen, sind unzulässig. Der Lieferant haftet für alle Aufwendungen, Kosten und Schäden einschließlich Folgeschäden infolge einer Abweichung.

2.11 Der Käufer ist berechtigt, zumutbare Änderungen in der Konstruktion und Ausführung von Lieferungen und Leistungen vom Lieferanten zu verlangen. Hierdurch verursachte Auswirkungen, wie z.B. Mehr- oder Minderkosten, werden die Parteien einvernehmlich regeln.

3. LIEFERUNG

3.1 Vereinbarte Lieferzeiten sind wesentlicher Vertragsbestandteil und laufen ab dem Tag der Auftragserteilung (Absendedatum der Bestellung). Erfüllt der Lieferant seine Verpflichtungen nicht innerhalb der vereinbarten Fristen, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.2 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung oder Leistung ist der Zeitpunkt, an dem die Ware an der vom Käufer angegebenen Lieferanschrift eintrifft.

3.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe der Bestellnummer des Käufers beizufügen.

3.4 Lieferungen an die Standorte des Käufers haben vormittags bis 11:00 Uhr zu erfolgen. Spätere Anlieferungen können in der Regel nicht angenommen werden.

3.5 Sobald der Lieferant annehmen muss, dass er seine vertraglichen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er diesen Umstand unverzüglich dem Käufer schriftlich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung rechtzeitig, so kann unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des Käufers und der gesetzlichen Verpflichtungen eine angemessene Nachfrist gewährt werden.

3.6 Verlangt der Käufer im Falle eines Lieferverzugs Schadensersatz, so beträgt dieser 0,5% des Vertragspreises für jede angefangene Woche der Verzögerung vom vereinbarten Zeitpunkt der Lieferung an, jedoch höchstens 5%. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Lieferant einen niedrigeren oder der Käufer einen höheren tatsächlichen Schaden nachweist.

3.7 Als Erfüllungsort ist grundsätzlich die vom Käufer bezeichnete Lieferanschrift vereinbart. Die Gefahr geht in jedem Falle erst nach erfolgter Abnahme auf den Käufer über.

4. ZAHLUNG

4.1 Rechnungen dürfen nicht der Ware beigelegt werden. Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer des Käufers werden zurückgewiesen.

4.2 Rechnungen müssen in Ausdrucksweise, Reihenfolge der Positionen und der Preise der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.

4.3 Zahlungsfristen laufen ab Eingang der mangelfreien Ware und der Rechnung. Fallen Waren- und Rechnungseingang auseinander, so läuft die Zahlungsfrist erst ab dem Zeitpunkt, ab dem sowohl Waren- als auch Rechnungseingang erfolgt ist.

4.4 Zahlungen erfolgen – soweit nicht anderweitig vereinbart - innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto oder bei Bankeinzug mit 4% Skonto.

4.5 Der Käufer ist berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten mit allen Gegenforderungen aufzurechnen und/oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, die dem Käufer gegen den Lieferanten zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind.

4.6 Der Lieferant darf Forderungen gegen den Käufer nur mit vorherigen Zustimmung des Käufers abtreten.

4.7 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten oder andere Rechte aus der Mangelhaftigkeit der Leistung keinen Einfluss.

5. MÄNGELRÜGE, GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

5.1 Der Lieferant übernimmt Gewährleistung für die Mangelfreiheit von Lieferungen und Leistungen, richtige und sachgemäße Ausführung nach neuestem Stand der Technik sowie für die Übereinstimmung der gelieferten Waren mit der Bestellung inklusive zugrunde liegenden Unterlagen.

5.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist oder die gesetzlichen Bestimmungen längere Fristen vorsehen, 24 Monate.

5.3 Der Käufer hat festgestellte Mängel dem Lieferanten innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung oder Bekanntwerden mitzuteilen.

5.4 Im Falle von Mängeln kann der Käufer nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung mangelfreier Ware verlangen (Nacherfüllung), das Entgelt auf einen angemessenen Betrag mindern (Preisminderung) oder den Vertrag auflösen (Wandlung); in allen Fällen ist eine schriftliche Erklärung des Käufers ausreichend. Das Recht auf Preisminderung oder Wandlung besteht ferner dann, wenn der Käufer Nacherfüllung verlangt hat, der Lieferant diese jedoch verweigert, innerhalb angemessener Frist nicht erbringt, der Versuch einer Nacherfüllung fehlergeschlagen oder weitere Maßnahmen zur Nacherfüllung dem Käufer aus sonstigen Gründen unzumutbar sind. Ein Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache besteht nicht, wenn die jeweilige Form der Nacherfüllung mit unzumutbaren Kosten verbunden wäre. Ein Recht auf Wandlung besteht nicht, wenn die Auflösung des Vertrags angesichts der besonders geringen Bedeutung des Mangels für den Lieferanten unzumutbar wäre.

5.5 Alle Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Arbeits- und Materialkosten sowie Kosten aus jeglicher Art von Transport, trägt der Lieferant. Grundsätzlich bleiben die aufgrund der Gewährleistung beanstandeten Teile bis zum Ersatz zur Verfügung des Käufers und werden durch Ersatz Eigentum des Lieferanten. Wird der Leistungsgegenstand im Zuge der Nacherfüllung zum Lieferanten oder zu einem von diesem bestimmten Dritten transportiert, trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur neuerlichen Übergabe an den Käufer.

5.6 Der Käufer ist berechtigt bei Vorliegen eines Mangels und nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Dieses Recht steht ihm auch dann zu, wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen ist, der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Selbstvornahme rechtfertigen.

6. VERSICHERUNGEN UND HAFTUNG

6.1 Der Lieferant hat für etwaige Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Käufer auf Verlangen nachzuweisen.

6.2 Sämtliche Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen frei von Rechten Dritter sein. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die dem Käufer aus Benutzung, Einbau oder Veräußerung der Liefergegenstände die etwaige Verletzung der Rechte Dritter entstehen.

7. ZAHLUNGSEINSTELLUNG, ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN

Gerät der Lieferant in Zahlungsschwierigkeiten oder stellt er seine Zahlungen ein oder wird er zahlungsunfähig oder strebt er einen außergerichtlichen Vergleich an, ist der Käufer berechtigt, von der Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertrag bereits ganz oder teilweise von einer oder von beiden Vertragsparteien erfüllt worden ist, solange noch die Gewährleistungspflicht des Lieferanten besteht. Ansprüche des Lieferanten auf Gegenleistung sowie auf Schadensersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

8. HÖHERE GEWALT

Bei Naturkatastrophen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen, Arbeitsausständen (Wamstreiks, Streiks und Aussperrungen), Betriebsstörungen sowie Betriebs Einschränkungen und ähnlichen Umständen, welche eine Verringerung des Verbrauchs des Käufers oder seiner Abnehmer zur Folge haben oder den Käufer am Abtransport oder an der Übernahme der bestellten Ware hindern, ist der Käufer für ihre Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von seiner Abnahmeverpflichtung befreit oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verhinderung des Abtransportes oder der Übernahme hat der Lieferant auf Wunsch des Käufers die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten ordnungsgemäß zu lagern. Ansprüche des Lieferanten auf Gegenleistung sowie auf Schadensersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten, ist der Hauptsitz des Käufers.

9.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9.3 Sollte eine Bestimmung in diesen EKB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

9.4 Der Lieferant darf auf die mit dem Käufer bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerialien, Referenzlisten oder ähnlichen Veröffentlichungen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Käufer Bezug nehmen.

9.5 Der Lieferant erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit. Dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen be- bzw. weiterverarbeitet werden.